

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/2/21 89/02/0201

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.02.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §22;

StVO 1960 §5 Abs2;

VStG §24;

ZustG §21 Abs1;

Rechtssatz

Die Zustellung eines Berufungsbescheides betreffend Bestrafung wegen Übertretung gem§ 5 Abs 2 StVO zu eigenen Handen ist nur dann erforderlich, wenn die mit dem Bescheid verbundenen Rechtsfolgen im Vergleich mit anderen Bescheiden in ihrer Bedeutung und Gewichtigkeit über dem Durchschnitt lägen, was jedoch bei der Verhängung einer Verwaltungsstrafe nicht zutrifft (Hinweis E 28.9.1988, 88/02/0129).

Schlagworte

BerufungsverfahrenZustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989020201.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

25.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at